Bewilligungsrichtlinien der Stadt Leutkirch für die Förderung von Privatmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Entlang der Eschach"

Präambel

Grundlage für die Förderfähigkeit einzelner Sanierungsmaßnahmen über das Soziale-Stadt-Programm (SSP) und das Programm Sozialer Zusammenhalt (SZP) ist die „Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden - Württemberg über die Förderung städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR) vom 01.02.2019 - Az.: 5-2520.2/17 in der jeweils gültigen Fassung.

Generell können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Sanierungszielsetzungen der Stadt entsprechen. Ortsbildgerechte und umweltfreundliche Baukonzeption und Materialien werden grundsätzlich vorausgesetzt.

Ein Rechtsanspruch für Private auf Gewährung von Sanierungsfördermitteln gegenüber der Stadt besteht nicht.

1. Private Erneuerungsmaßnahmen an Wohngebäuden Umfassende Modernisierung mit städtebaulicher Aufwertung, Teil- oder Restmodernisierung

Förderung im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem **Fördersatz von 30 %** der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Durchführung sowohl umfassender Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen als auch Teil- oder Restmaßnahmen bis zu einem Förderhöchstbetrag von **50.000 € pro Gebäude**. Neben der funktionalen Aufwertung wird hierbei auch eine städtebaulich gestalterische Aufwertung des Gebäudes erwartet.

2. Neuschaffung von Wohnraum in Bestandsgebäuden

Förderung im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem **Fördersatz von 30 %** der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Neuschaffung von abgeschlossenen Wohneinheiten durch Ausbau- oder Umnutzungsmaßnahmen (einschl. untergeordneten Anbauten) bis zu einem Förderhöchstbetrag **von 50.000 € pro Wohneinheit, max. 100.000 € pro Vorhaben.**

Die Kumulierung mit Modernisierungszuschüssen nach Nr. 1 für das Bestandsgebäude ist möglich. Jedoch gilt insgesamt der Förderhöchstbetrag von 100.000 € pro Vorhaben.

3. Private Erneuerungsmaßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden

Die Förderung erfolgt im Regelfall entsprechend Nr. 1, sofern die künftige gewerbliche oder sonstige Nutzung des Gebäudes im positiven Sinne den Sanierungszielsetzungen der Stadt für das Gebiet entspricht. Unerwünschte Nutzungen werden nicht bezuschusst.

4. Private Abbruch- und Neubaumaßnahmen Erstattung für Abbruch- und Abbruchfolgekosten

Gewährt wird im Regelfall eine Kostenerstattung über eine Ordnungsmaßnahmenvereinbarung in Höhe von **100 % der notwendigen Abbruchkosten** (auf Grundlage Angebot des günstigsten Bieters) **bis zu einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 100.000 € pro Vorhaben**, wenn die Maßnahme den Sanierungszielen der Stadt entspricht. Abbruchfolgekosten werden im Einzelfall geregelt.

Bei ersatzlosem Abbruch beträgt die Förderung **50 % der notwendigen Abbruchkosten** (auf Grundlage Angebot des günstigsten Bieters) **bis zu einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 50.000 € pro Vorhaben**, wenn dieser ersatzlose Abbruch den Sanierungszielen der Stadt entspricht. Abbruchfolgekosten werden im Einzelfall geregelt.

Der Abbruch erhaltungswürdiger und noch erhaltungsfähiger Bausubstanz wird grundsätzlich nicht gefördert. Ebenso Abbrüche, welche nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt entsprechen. Wird ein solcher Abbruch von der Stadt toleriert, behält sie sich vor, keine Förderung zu leisten.

5. Einzelfallklausel

Die Stadt behält sich vor, in besonders gelagerten Ausnahmefällen abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der StBauFR zu treffen.

Leutkirch, den 29. NOV. 2022

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister